

**Beschlussempfehlungen und Berichte**

**des Petitionsausschusses**

**zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	17/2356	Verkehr	VM	5.	17/2225	Ausländer- und Asylrecht	JuM
2.	17/2552	Ausländer- und Asylrecht	JuM	6.	17/2396	Schulwesen	KM
3.	17/2076	Abfallentsorgung	UM	7.	17/2451	Justizvollzug	JuM
4.	17/2769	Gnadensachen	JuM				

## 1. Petition 17/2356 betr. Begrenzung der Geschwindigkeit für fossil betriebene Motorsportboote auf dem Bodensee auf 15 km/h

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt, dass auf dem Bodensee fossil angetriebene Motorsportboote baldmöglichst nur noch max. 15 km/h fahren dürfen.

### II. Sachverhalt

Der Petent schildert, dass ein zentrales Ziel seines Vereins der konsequente Schutz des Biotops Bodensee mit seinem Wasserkörper und der umgebenden Atmosphäre sei. Diese Natur-Ressourcen befänden sich in zunehmender Gefahr schwerer Beschädigung aufgrund der Auswüchse eines Teils der Vergnügungsschifffahrt. Die immer schneller wachsende Zahl großer, teils von gewaltigen PS-Zahlen angetriebene Motoryachten seien zu laut, zu schmutzig und mit für die Natur schädlichen Wellenschleppen unterwegs.

In der von der Bayerischen Staatskanzlei in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie zur klimaneutralen Schifffahrt auf dem Bodensee wurde u. a. festgestellt, dass die Vergnügungsschifffahrt für den wesentlichen Anteil der Emissionen der Schifffahrt auf dem Bodensee verantwortlich sei. Insbesondere die größeren Motorboote würden über 90 % der Emissionen ausstoßen.

Da eine große Mobilitätswende auf dem Bodensee Zeit benötige, müsse sofort gehandelt werden. Die Begrenzung der Geschwindigkeit auf 15 km/h, so das Ergebnis der Studie, würde etwa 75 % der Emissionen und Kontaminationen vermeiden. Dies wäre eine wirksame Sofortmaßnahme.

Gleichzeitig müsse aber unabhängig davon die Umrüstung auf alternative Antriebe für den Bodensee dringend und zügig erfolgen, ebenso wie Zulassungsbeschränkungen von Motorsportbooten.

Eine Abstimmung mit den Anrainerstaaten wird dabei vorausgesetzt.

### III. Rechtliche Würdigung

Das Verkehrsministerium Baden-Württemberg verfolgt das Ziel eines klimaneutralen Bodensees. Gleichzeitig haben sich die Bodenseeanrainerstaaten staatsvertraglich zur Anwendung übereinstimmender schifffahrtsrechtlicher Regelungen verpflichtet, welche von der Internationalen Schifffahrtskommission für den Bodensee (ISKB) beschlossen werden. Durch diese länderübergreifende Verpflichtung kann das Land Baden-Württemberg keine eigenen Vorschriften erlassen, sondern es bedarf einheitlicher Regelungen für den Bodensee als gemeinsam verwaltetes Hoheitsgebiet. Dies gilt auch für Teilbereiche des Sees, d. h. auch für den Überlinger See.

Die Einrichtung einer möglichen Geschwindigkeitsbegrenzung auf 15 km/h aus Gründen der Emis-

sionsreduzierung würde somit erfordern, dass sich die Internationale Bodensee-Konferenz (IBK) einvernehmlich auf diese Maßnahme verständigt und einen entsprechenden Auftrag zur Umsetzung erteilt. Grundsätzlich befinden sich die entsprechenden Gremien aktuell erst am Beginn der Debatte, mit welchen Maßnahmen und unter welchen Voraussetzungen eine Dekarbonisierung des Bodensees erreicht werden kann. Baden-Württemberg wird sich hier auch weiterhin entschieden für ein zielgerichtetes und zügiges Vorgehen einsetzen. Dabei gilt es zu beachten, dass – auch aus Gründen der Akzeptanz – vermutlich eine Kombination aus verschiedenen Ansätzen letztlich zum Erfolg führen wird.

Das Einrichten einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem See ist ein Maßnahmenvorschlag der angesprochenen Studie, der in dieser als wirksam und kurzfristig umsetzbar erachtet wird. Gleichzeitig wurden weitere Maßnahmen, insbesondere auch die Verfügbarkeit klimaneutraler Energieträger inkl. der zugehörigen Antriebstechnologien analysiert. Als Ergebnis wird festgehalten, dass insbesondere die Festlegung eines konkreten Datums für die Klimaneutralität der Schifffahrt auf dem Bodensee von entscheidender Bedeutung ist. Für die Festlegung eines solchen Datums und weiterer regulatorischer Maßnahmen bedarf es aber zunächst einen politischen Konsens innerhalb der IBK. Auch hier wird sich das Land Baden-Württemberg konsequent für eine zügige Dekarbonisierung der Bodenseeschifffahrt einsetzen.

### IV. Beratung im Ausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 11. April 2024 einstimmig beschlossen, die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung zur Erwägung überwiesen.

Berichterstatter: Kenner

## 2. Petition 17/2552 betr. Verkürzung der Wiedereinreiseperrre

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Verkürzung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes. Es wird vorgetragen, dass das bestehende Einreise- und Aufenthaltsverbot von 30 Monaten als zu lang angesehen werde, um den Arbeits- und Mietvertrag des Petenten aufrecht zu erhalten. Es wird die Verkürzung auf 30 Tage begehrt, sodass der Petent ein Arbeitsvisum beantragen und wiedereinreisen könne.

## II. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen togolischen Staatsangehörigen, welcher eigenen Angaben zufolge erstmals im August 2018 in die Bundesrepublik Deutschland einreiste und einen Asylantrag stellte. Dieser wurde durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Dezember 2018 abgelehnt. Zudem stellte das BAMF fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Togo zur fristgemäßen freiwilligen Ausreise auf. Hiergegen erhob der Petent im Januar 2019 beim zuständigen Verwaltungsgericht zunächst Klage, welche er jedoch zurücknahm, sodass der Bescheid im August 2021 bestandskräftig wurde. Die Abschiebungsandrohung war seit September 2021 vollziehbar.

Eine Abschiebung des Petenten war aufgrund fehlender Reisedokumente zunächst nicht möglich.

Mit Verfügung von November 2021 wurde der Petent aufgefordert, bis Februar 2022 ein gültiges Reisedokument vorzulegen. Der Petent legte innerhalb der Frist keinen Reisepass vor, sondern erst im Oktober 2022.

Nachdem keine Abschiebungshindernisse mehr vorlagen und darüber hinaus weiter kein Aufenthaltsrecht für den Petenten bestand, wurden aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet und der Petent wurde im Dezember 2023 in sein Heimatland abgeschoben.

## III. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 11 Absatz 4 Satz 1 AufenthG kann ein bestehendes Einreise- und Aufenthaltsverbot zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Ausländers oder, soweit es der Zweck des Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht mehr erfordert, aufgehoben oder die Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots verkürzt werden. Über die Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots bzw. über die Verkürzung der Frist wird im Ermessen entschieden. Zu unterscheiden ist hierbei, ob das Verbot zu spezial- oder generalpräventiven Zwecken angeordnet wurde. Dabei hat Berücksichtigung zu finden, ob und inwieweit das öffentliche Interesse an der Fernhaltung des Petenten aus dem Bundesgebiet aufgrund der vollzogenen Abschiebung weiterhin besteht. Maßgebend für die Bestimmung der Dauer der Frist ist dabei, ob und wann der mit der Abschiebung verfolgte Zweck durch die (vorübergehende) Fernhaltung des Ausländers aus dem Bundesgebiet erreicht ist.

Schutzwürdige Belange eines Ausländers können neu aufgetreten oder schon früher tatsächlich vorgelegen haben, aber jetzt erst bekannt geworden sein. Es handelt sich vor allem um familiäre Belange oder negative Veränderungen des Gesundheitszustandes der eigenen Person oder bei nahen Angehörigen.

Die Prüfung der Verkürzung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes erfolgt auf Antrag durch die zuständige Ausländerbehörde. Zwischenzeitlich wurde Ende Februar 2024 ein entsprechender Antrag durch den

Petenten gestellt, welcher nun der zuständigen Ausländerbehörde zur Entscheidung vorliegt.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung vom 29. Februar 2024 über die Petition beraten. Die in der Sitzung anwesende Regierungsvertreterin erklärte, dass das Ministerium der Justiz und für Migration beabsichtige, das Verfahren positiv und damit im Sinne einer Verkürzung der Wiedereinreisesperre auf sechs Monate zu begleiten. Hierbei handle es sich ihrer Auffassung nach um eine sehr wohlwollende Entscheidung für den Petenten.

Der Berichterstatter begrüßte dies und formulierte den Beschlussantrag, die Petition der Regierung im Hinblick auf eine positive Begleitung des weiteren Verfahrens mit dem Ziel, die Einreisesperre gegen den Petenten auf sechs Monate zu verkürzen, als Material zu überweisen und der Petition im Übrigen nicht abzuwehren. Der Beschlussantrag des Berichterstatters wurde einstimmig angenommen.

Nach dem Wegfall des Einreise- und Aufenthaltsverbots ist für die Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland ein nationales Visum notwendig. Für die Erteilung sind grundsätzlich die deutschen Auslandsvertretungen im jeweiligen Herkunftsland zuständig. Sie entscheiden als Bundesbehörden in eigener Zuständigkeit und unterstehen dabei den Weisungen des Auswärtigen Amtes. Die Ausländerbehörden des Landes haben mangels entsprechender Zuständigkeit keinen Einfluss auf das Visumverfahren.

### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung im Hinblick auf eine positive Begleitung des weiteren Verfahrens mit dem Ziel, die Einreisesperre gegen den Petenten auf sechs Monate zu verkürzen, als Material überwiesen. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

## 3. Bericht zur Petition 17/2076 betr. Abfallentsorgung

Der Petent wendet sich gegen die zum Zeitpunkt seiner Petition vom 14. Mai 2023 förmlich angedrohte und im Juli 2023 seitens der unteren Abfallrechtsbehörde des Amtes für Umweltschutz der Stadt X durchgeführte Ersatzvornahme.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent ist Eigentümer eines Grundstücks in der Stadt X. Der Petition geht ein jahrelanger Verwaltungs- und Rechtsstreit wegen Abfallablagerungen auf seinem Grundstück voraus.

Diese Abfallablagerungen bestanden im Wesentlichen aus Flaschen aller Art (inklusive Getränkekisten),

Plastikabfällen (u. a. Tüten, Verpackungen), Schrott, Restmüll und Altholz. Die Abfallablagerungen erstreckten sich über das gesamte Grundstück, welches dadurch nicht mehr zu betreten war. Teilweise ragten die Abfälle auch auf den öffentlichen Gehweg. Sie stellten eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar.

Die Anordnung der Ersatzvornahme beruhte auf der vollstreckbaren Beseitigungsanordnung vom 1. Februar 2019. In Bezug auf das in der Petition angeführte Leergut wurde die Anordnung u. a. damit begründet, dass durch die jahrelange Ablagerung im Freien die Kunststoffe und sonstigen Materialien witterungsbedingt so beschädigt waren, dass eine Wiederverwendung dadurch ausgeschlossen und sie somit regelmäßig ohne Pfandwert waren.

Mit bestandskräftiger Verfügung vom 27. Januar 2021 wurde dem Patenten seitens des Amtes für Umweltschutz die Durchführung der Ersatzvornahme unter Fristsetzung ordnungsgemäß angedroht. Das Verwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 25. April 2023 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Durchführung der Ersatzvornahme abgelehnt. Das Verwaltungsgericht hat zudem den Antrag des Petenten auf Gewährung eines vorläufigen Rechtsschutzes gegen die bevorstehende Ersatzvornahme mit Beschluss vom 7. Juli 2023 abgelehnt.

Die Abfallablagerungen wurden daraufhin im Juli 2023 vom Amt für Umweltschutz der Stadt X im Wege der Ersatzvornahme beseitigt.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 27. September 2023 die Beschwerde des Petenten gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts als unzulässig verworfen.

Wegen der im April 2023 klageabweisenden Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Eilverfahren und angesichts der vorliegenden Sach- und Rechtslage war nicht zu erwarten, dass das Hauptsacheverfahren nicht zur Klageabweisung gegen die Ersatzvornahme führen wird. Daher wurde die Stadt X nicht um eine Stellungnahme im Rahmen des Petitionsverfahrens gebeten, sodass die Ersatzvornahme von der unteren Abfallrechtsbehörde des Amtes für Umweltschutz der Stadt X in Unkenntnis der im Mai 2023 eingelegten Petition vollzogen wurde.

Die zuständige untere Abfallrechtsbehörde des Amtes für Umweltschutz der Stadt X hat rechtmäßig gehandelt. Dies belegen auch die Urteile und Beschlüsse der Gerichte nachdrücklich. Es ist kein überschießendes und damit unnötiges Handeln der Abfallrechtsbehörde in dieser Angelegenheit erkennbar.

Behandlung im Petitionsausschuss:

Der Petitionsausschuss befasste sich in seiner 24. Sitzung am 25. Januar 2024 mit der Petition. Der Berichterstatter gab zu Protokoll, dass er den Sachverhalt unstrittig sehe und daher auf Nichtabhilfe plädiere. Er

thematisiere die Petition wegen der Vollziehung der Ersatzvornahme während des Petitionsverfahrens.

Nach ausführlicher Aussprache im Petitionsausschuss bei der auch ein Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Auskunft gab, beantragte der Berichterstatter, der Petition nicht abzuwehren. Der Ausschuss stimmte dieser Beschlussempfehlung einstimmig zu.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

#### 4. Petition 17/2769 betr. Gnadensache

##### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt im Gnadeweg die erneute Strafaussetzung zur Bewährung einer zehnmonatigen Freiheitsstrafe aus einer Verurteilung eines Amtsgerichts vom 14. Juli 2022. Er macht geltend, dass ein Verstoß gegen die Auflage, jeden Wohnsitzwechsel mitzuteilen, nicht vorliege. Ein Wohnortwechsel habe nicht stattgefunden. Hinsichtlich der nicht erfüllten Zahlungsaufgabe seien ihm die Zahlungsmodalitäten nicht bekannt gewesen.

##### II. Sachverhalt

Das Amtsgericht verurteilte den Petenten mit Urteil vom 14. Juli 2022 zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wurde vor dem Hintergrund einer zum Entscheidungszeitpunkt ausgeübten Erwerbstätigkeit zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit wurde auf vier Jahre festgesetzt. Dem Petenten wurde auferlegt, dem Gericht während der Bewährungszeit jeden Wohnsitzwechsel unverzüglich mitzuteilen. Dem Petenten wurde ferner auferlegt, einen Geldbetrag in Höhe von 3 000 Euro zu Gunsten einer näher bezeichneten gemeinnützigen Organisation zu bezahlen. Dem Petenten wurde nachgelassen, den Betrag in monatlichen Raten von 200 Euro, erstmals ab 1. September 2022, danach jeweils zum Ersten des Folgemonats zu bezahlen. Der Verurteilung lag zugrunde, dass der Petent unter Vortäuschung seiner Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft am 12. Februar 2021 ein Fahrzeug inklusive Sommerreifen zum Preis von 24 000 Euro verkaufte. Der Petent erhielt eine Anzahlung in Höhe von 9 500 Euro. Seiner vorgefassten Absicht entsprechend lieferte der Petent das Fahrzeug nicht, wodurch dem Geschädigten ein Schaden in entsprechender Höhe entstand. Der Petent handelte dabei in der Absicht, sich aus entsprechenden Taten eine fortlaufende Einnahmequelle von einigem Umfang und einer gewissen Dauer zu verschaffen.

Gegen das Urteil des Amtsgerichts legte der anwaltliche Vertreter des Petenten Berufung ein. Das zu-

ständige Landgericht verwarf die Berufung mit Urteil vom 10. Januar 2023, nachdem der Petent zum Hauptverhandlungstermin trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen war und sein erschiebener Verteidiger über keine Vertretungsvollmacht verfügte. Gegen das Urteil des Landgerichts legte der anwaltliche Vertreter des Petenten Revision ein. Das Landgericht verwarf die Revision mit Beschluss vom 14. März 2023 als unzulässig, weil keine Revisionsanträge gestellt wurden.

Mit Schreiben vom 19. April 2023 forderte das Amtsgericht den Petenten auf, die Bewährungsauflagen zu erfüllen. Nachdem eine polizeiliche Wohnsitzüberprüfung am 11. Juni 2023 ergeben hatte, dass der Petent nicht mehr an der dem Gericht bekannten Anschrift wohnhaft war, und er auch keine Zahlungen auf die Bewährungsauflage geleistet hatte, beantragte die Staatsanwaltschaft am 26. Juni 2023 den Widerruf der Bewährung. Den Antrag des anwaltlichen Vertreters des Petenten, ihn zum Pflichtverteidiger im Bewährungsverfahren zu bestellen, lehnte das Amtsgericht mit Beschluss vom 25. Juli 2023 ab.

Das Amtsgericht bestimmte mit Verfügung vom 25. Juli 2023 einen Termin zur mündlichen Anhörung des Petenten. Zum Anhörungstermin erschien der Petent nicht, allerdings stellte das Gericht im Anhörungstermin fest, dass die verfügte öffentliche Zustellung der Ladung noch nicht wirksam erfolgt war, weshalb über den Widerrufs Antrag der Staatsanwaltschaft zunächst keine Entscheidung getroffen wurde. Der Verteidiger teilte dem Gericht am 17. August 2023 mit, dass ihm ebenfalls keine aktuelle Anschrift des Verurteilten bekannt sei.

Am 6. September 2023 bestimmte das Amtsgericht erneut einen Termin zur Anhörung des Petenten und stellte die Ladung zum Anhörungstermin durch Aushang an der Gerichtstafel öffentlich zu. Zum Anhörungstermin am 2. November 2023 erschien der Petent nicht. Das Amtsgericht widerrief daraufhin die Strafaussetzung zur Bewährung mit Beschluss vom 2. November 2023, weil der Petent gegen die Bewährungsauflagen gröblich und beharrlich verstoßen habe. Gegen den Beschluss erhob der anwaltliche Vertreter des Petenten sofortige Beschwerde. Das Landgericht verwarf die sofortige Beschwerde mit Beschluss vom 8. Januar 2024 als unbegründet.

Die Staatsanwaltschaft forderte den Petenten daraufhin mit Verfügung vom 29. Januar 2024 auf, die Freiheitsstrafe von 10 Monaten in einer Justizvollzugsanstalt anzutreten. Am 8. März 2024 stellte ein neuer anwaltlicher Vertreter des Petenten bei der Staatsanwaltschaft ein Gnadengesuch. Ebenfalls am 8. März 2024 erhob der anwaltliche Vertreter die vorliegende Gnadepetition.

### III. Rechtliche Würdigung

Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter. Die Gewährung von Gnade setzt voraus, dass besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden sind und die nicht mehr bei der Entscheidung berücksichtigt werden konnten und die daher

so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen (§§ 3, 26 der Anordnung des Justizministeriums Baden-Württemberg über das Verfahren in Gnadensachen [GnO]). Ferner erfordert die Gewährung von Gnade eine günstige Sozialprognose und Gnadenwürdigkeit.

Die vom Petenten vorgebrachten Gründe genügen weder jeweils für sich, noch in ihrer Gesamtheit, um nachträglich eingetretene besondere Unbilligkeiten oder Härten zu begründen. Soweit der Petent geltend macht, ihm seien die Zahlungsmodalitäten für die Bewährungsauflage nicht bekannt gewesen, ist festzustellen, dass der Petent ausweislich des Protokolls zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht über Inhalt und Folgen eines Verstoßes gegen die Bewährungsauflagen belehrt wurde. Er hat sich dennoch dazu entschieden, sich um die Bewährungsauflagen nicht zu kümmern. Bis heute hat der Petent keine einzige Zahlung auf die festgesetzte Zahlungsauflage geleistet. Soweit sich der Petent darauf beruft, dass kein Wohnsitzwechsel stattgefunden habe, ist festzustellen, dass der Petent damit im Wesentlichen die Unrichtigkeit der gerichtlichen Entscheidung geltend macht. Das Gnadenverfahren dient jedoch nicht der Korrektur gerichtlicher Entscheidungen. Zudem ist zu bemerken, dass der Petent weder unter der Anschrift A noch unter der Anschrift B für die Behörden erreichbar war. Die Anschrift B wurde mit negativem Ergebnis durch Polizeibeamte überprüft. Eine Abfrage beim Einwohnermeldeamt verlief ebenfalls negativ. Wer unter Bewährung steht, hat dafür Sorge zu tragen, dass er für die Bewährungsaufsicht führenden Stellen jederzeit erreichbar ist. Tut er dies nicht, hat er die entsprechenden Konsequenzen zu tragen.

Darüber hinaus scheidet ein Gnadenerweis aber auch deshalb aus, weil nicht erwartet werden kann, dass der Petent sich künftig straffrei führen wird (§ 26 Absatz 2 GnO). Der Petent ist ein Wiederholungsdelinquant, der sich von strafgerichtlichen Verurteilungen in der Vergangenheit nicht beeindruckt ließ. Seit 1994 wurde der Petent 25 Mal strafgerichtlich verurteilt. Darunter sind acht einschlägige Verurteilungen. Darüber hinaus wurden bereits in der Vergangenheit in fünf Fällen die Strafaussetzung zur Bewährung einer Strafe bzw. eines Strafrests widerrufen. Es ist demnach offensichtlich, dass dem Petenten auch nicht ansatzweise eine günstige Sozialprognose gestellt werden kann. Zudem gebietet die Verteidigung der Rechtsordnung angesichts der genannten Umstände die Vollstreckung der Strafe.

Schließlich fehlt es auch an der Gnadenwürdigkeit. Der Petent hat das Bewährungsverfahren, über dessen Ablauf er belehrt worden ist, gänzlich ignoriert und sich nicht um die Erfüllung der Bewährungsauflagen gekümmert. Der Petent hatte ausreichend Gelegenheit, seine Bewährungsauflagen zu erfüllen. Wer die Chance der Bewährung nicht nutzt, hat Gnade nicht verdient.

Die Voraussetzungen für einen Gnadenerweis liegen offensichtlich nicht vor.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

**5. Petition 17/2225 betr. Aufenthaltstitel**

Die Petentin begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei der Petentin handelt es sich um eine 23-jährige kosovarische Staatsangehörige. Sie reiste eigenen Angaben zufolge erstmals im April 2023 ins Bundesgebiet ein und beantragte im Mai 2023 die Erteilung einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde. Mit diesem Antrag übersandte sie unter anderem eine Stellenanzeige einer Arztpraxis für eine pflegerische Tätigkeit, eine Kopie ihres gültigen kosovarischen Reisepasses, eine Kopie ihrer bis Oktober 2023 befristeten italienischen Aufenthaltserlaubnis sowie verschiedene Schulzeugnisse aus dem Kosovo. Sie gab an, seit Anfang Mai einen Deutschintensivsprachkurs zu besuchen. Ausweislich der ebenfalls übersandten Rechnung des Sprachkurses sollten dabei Sprachkenntnisse des Niveaus A2 GER erworben werden. Es wurde weiter vorgetragen, dass die Petentin seit Januar 2019 einer Beschäftigung als Bürokraft nachgehe, jedoch aus Sehnsucht zu ihrer in Deutschland lebenden Familie zukünftig in deren Nähe wohnen wolle.

Im Juni 2023 sprach die Petentin in Begleitung ihres Vaters und ihrer Tante persönlich bei der zuständigen Ausländerbehörde vor. Bei diesem Gespräch wurde ihr erläutert, dass die Einholung einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet mit einer befristeten italienischen Aufenthaltserlaubnis nicht möglich sei und für einen längerfristigen Aufenthalt ein Visum bei der deutschen Auslandsvertretung in Italien eingeholt werden müsse. Es wurde auf die Ausreisefrist bis Mitte Juli 2023 hingewiesen und eine Grenzübertrittsbescheinigung ausgehändigt. Zudem wurde auf die Möglichkeit des beschleunigten Fachkräfteverfahrens hingewiesen.

Einen Tag später wandte sich die Tante der Petentin an die zuständige Sachbearbeiterin für das beschleunigte Fachkräfteverfahren und fragte nach einem Visum zur Ausbildung oder Beschäftigung. Sie wurde daraufhin per Mail Ende Juni und Anfang Juli von der Ausländerbehörde darauf hingewiesen, dass für die Erteilung eines Visums eine Ausreise und die Visumnachholung in Italien erforderlich sei.

Mitte Juli 2023 reichte die Petentin eine Online-Petition beim Landtag von Baden-Württemberg ein. In der Petitionsschrift wird im Wesentlichen wiederholt, was bereits im Antrag vom Mai 2023 auf Erteilung einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis vorgebracht

wurde. Zusätzlich wird angegeben, dass die Petentin zunächst den Sprachkurs im Bundesgebiet beenden wolle und bereits bei der Deutschen Botschaft in Italien ein Visum für die pflegerische Tätigkeit in der Arztpraxis beantragt habe.

Laut Eintragungen in der Visa-Datei hat die deutsche Auslandsvertretung in Rom bereits im Dezember 2019 einen Visumantrag der Petentin nach versagter Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit abgelehnt.

Die Petentin wohnt derzeit bei ihren Eltern im Bundesgebiet.

**Bewertung:**

Die Petentin reiste im April 2023 visumfrei mit ihrer gültigen italienischen Aufenthaltserlaubnis und ihrem gültigen kosovarischen Reisepass in das Bundesgebiet ein. Die Einreise war gemäß Artikel 21 Absatz 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) für einen kurzfristigen Aufenthalt von 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen erlaubt. Aufgrund der rechtzeitigen Stellung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde Anfang Mai 2023 und damit innerhalb des erlaubten Aufenthaltszeitraums von 90 Tagen, gilt ihr bis dahin berechtigter Aufenthalt gemäß § 81 Absatz 3 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) als fortbestehend (Fiktionswirkung). Der Aufenthalt der Petentin gilt daher momentan, trotz Ablaufs der zulässigen 90 Tage, bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt.

Es kann jedoch kein Aufenthaltstitel erteilt werden.

Die Petentin erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs. Da die Petentin bereits volljährig ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zum Nachzug zu ihren im Bundesgebiet lebenden Eltern nicht erteilt werden. Auch die Erteilung für sonstige Familienangehörige gemäß § 36 Absatz 2 AufenthG kommt nicht in Betracht, da eine außergewöhnliche Härte im Sinne dieser Vorschrift weder vorgetragen noch ersichtlich ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte scheidet daran, dass die Petentin lediglich im Besitz einer befristeten italienischen Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen ist. Sie hat somit nicht die Rechtsstellung eines langfristigen Aufenthaltsberechtigten.

Ebenso kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16f Absatz 1 AufenthG zum Zwecke eines Sprachkursbesuchs nicht in Betracht. Es liegt kein Nachweis des aktuellen Besuchs eines Sprachkurses vor. Der im Mai begonnene Intensivkurs dauerte nach eigenen Angaben der Petentin lediglich zwei Monate.

Weiter kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit nicht in Betracht. Die Petentin konnte keine Qualifikation als Fachkraft in Form einer Berufsausbildung oder eines Studiums

nachweisen, sodass eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a oder § 18b AufenthG ausscheidet.

Für die beabsichtigte Beschäftigung in der Arztpraxis kann auch keine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 1 AufenthG erteilt werden. Demnach kann einem Ausländer unabhängig von seiner Qualifikation als Fachkraft eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die Beschäftigungsverordnung oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt, dass der Ausländer zur Ausübung der Beschäftigung zugelassen werden kann. Als Rechtsgrundlage kommt lediglich § 26 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) in Betracht. Danach können für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien in den Jahren 2021 bis einschließlich 2023 Zustimmungen mit Vorrangprüfung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden. Die erstmalige Zustimmung darf jedoch nur dann erteilt werden, wenn der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels bei der jeweils zuständigen Auslandsvertretung in einem der in Satz 1 genannten Staaten gestellt wird. Dies ist im Fall der Petentin nicht erfolgt, sodass momentan keine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c AufenthG in Verbindung mit § 26 Absatz 2 BeschV erteilt werden kann.

Ohnehin erfüllt die Petentin bereits nicht die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG, da sie entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AufenthG nicht mit einem für einen langfristigen Aufenthalt erforderlichen Visum eingereist ist. Hiervon kann im Ausnahmefall abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen (vergleiche § 5 Absatz 2 Satz 2 AufenthG). Wie jedoch bereits dargelegt, fehlt es im Fall der Petentin am Vorliegen der spezialgesetzlichen Erteilungsvoraussetzungen, zumal die einzig in Betracht kommende Rechtsgrundlage des § 19c Absatz 1 AufenthG lediglich eine Ermessensvorschrift ist und somit keinen gesetzlichen Anspruch vermittelt. Unabhängig davon ist nicht ersichtlich, dass die Nachholung eines Visumverfahrens für die Petentin unzumutbar wäre.

Die Petentin kann sich auch nicht auf § 39 Satz 1 Nummer 6 Aufenthaltsverordnung berufen. Danach kann ein Ausländer einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen oder verlängern lassen kann, wenn er einen von einem anderen Schengen-Staat ausgestellten Aufenthaltstitel besitzt und aufgrund dieses Aufenthaltstitels berechtigt ist, sich im Bundesgebiet aufzuhalten, sofern die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels erfüllt sind. Nachdem die Petentin, wie bereits ausgeführt, keinen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis hat, kommt diese Erleichterung nicht zum Tragen.

Die Petentin wurde zu Recht von der zuständigen Ausländerbehörde auf die Durchführung des erforderlichen Visumverfahrens verwiesen. Der Petentin muss aufgrund ihres im Jahr 2019 gestellten Visum-

antrags zudem bewusst gewesen sein, dass sie für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet ein entsprechendes nationales Visum benötigt. Ob die Petentin tatsächlich – wie vorgetragen – bereits einen Visumantrag zum Zweck der Beschäftigung bei der deutschen Auslandsvertretung in Italien gestellt hat, ist nicht bekannt.

Weitere Rechtsgrundlagen, die der Petentin einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Der Petitionsausschuss hat die Petition in seiner Sitzung am 11. April 2024 behandelt und einstimmig beschlossen, der Petition nicht abzuhelfen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

## **6. Petition 17/2396 betr. Einführung von Reanimationsunterricht in Schulen**

Mit seiner Eingabe fordert der Petent die bundesweit verpflichtende Einführung von Reanimationsunterricht ab Klasse 7 bis zum Ende der Schulzeit im Umfang von jährlich zwei Unterrichtsstunden mit dem Ziel, die Reanimationsquote durch Laien signifikant zu steigern.

Der Petent begründet diese Zielsetzung damit, dass in Deutschland jährlich über 70 000 Menschen infolge eines Herz-Kreislaufstillstands sterben würden und dass dies die dritthäufigste Todesursache sei. Laut Petent könnte eine Vielzahl von Leben gerettet werden, wenn jede Bürgerin und jeder Bürger die Herzdruckmassage bereits in der Kindheit erlernt hätte und diese in kritischen Situationen einsetzen könnte.

Ferner verweist er darauf, dass der Schulausschuss der Kultusministerkonferenz bereits 2014 eine flächendeckende Einführung von Reanimationsunterricht in Schulen empfohlen hätte, diese Empfehlung aber nicht umgesetzt worden sei. Auch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfehle seit 2015 Unterricht in Wiederbelebung ab der 5. Klasse.

Beispiele aus dem EU-Ausland zeigten, dass eine gesetzliche Verankerung der Ausbildung in Wiederbelebung für Schülerinnen und Schüler jährlich tausende Menschenleben rette. Der Petent führt die gesetzliche Verankerung der Wiederbelebungsausbildung an Schulen in Dänemark an, wo sich infolge der Gesetzesänderung die Laienreanimationsquote innerhalb weniger Jahre von 20 % (im Jahr 2000) auf mehr als 60 % (im Jahr 2020) verdreifacht habe.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Die Bildungspläne der allgemein bildenden und der beruflichen Schulen enthalten bereits zahlreiche An-

knüpfungspunkte für die Themen „Erste Hilfe“ und „Herz-Lungen-Wiederbelebung“.

Seit dem Schuljahr 2004/2005 legen in Baden-Württemberg Bildungsstandards fest, über welche Kompetenzen Schülerinnen und Schüler zu einem bestimmten Zeitpunkt ihrer Schullaufbahn verfügen müssen. Konkrete Anknüpfungspunkte zum Thema „Erste Hilfe“ oder „Herz-Lungen-Wiederbelebung“ ergeben sich beispielsweise in folgenden Fachplänen im Bildungsplan 2016 der allgemein bildenden Schulen:

Im Sachunterricht der Grundschule sollen Schülerinnen und Schüler der Klassen 3/4 an Erste-Hilfe- und Unfallverhütungs-Maßnahmen beispielsweise über das Juniorhelferprogramm herangeführt werden.

Im Bildungsplan für die weiterführenden Schulen bildet sich die Thematik unter anderem im Fach Biologie der Klassen 7/8/9 des Sekundarbereichs I der Haupt-/Werkrealschulen, Realschulen und Gemeinschaftsschulen bzw. der Klassen 7/8 der Gymnasien beim Kompetenzbereich Atmung, Blut und Kreislaufsystem ab. Hier wird die Kompetenz angestrebt, Atmung und Kreislauffunktionen (z. B. Atemfrequenz, Atemvolumen, Herzfrequenz, Blutdruck) in Abhängigkeit von verschiedenen Parametern zu untersuchen.

Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 7/8/9 der Sekundarstufe I der Haupt-/Werkrealschule, der Realschule und der Gemeinschaftsschule lernen im Fach Alltagskultur, Ernährung, Soziales im Bereich „gesundheitsbezogenes Wissen“ lebensrettende Sofortmaßnahmen und grundlegende Formen der Unfallsicherung zu erläutern sowie einfache Maßnahmen im Krankheitsfall in der Simulation zu erproben.

Im Bildungsplan 2016 ist zudem die Leitperspektive „Prävention und Gesundheitsförderung“ verankert, die auf die Förderung von Lebenskompetenzen und die Stärkung von persönlichen Schutzfaktoren abzielt. Kinder und Jugendliche sollen dabei unterstützt werden, altersspezifische Entwicklungsaufgaben bewältigen zu können. In Bezug auf Erste Hilfe sollen die Schülerinnen und Schüler

- Notsituationen richtig einschätzen können;
- im Notfall zielgerichtet reagieren können;
- grundlegende Erste-Hilfe-Maßnahmen kennen und diese anwenden;
- fähig sein, einen Notruf abzusetzen und
- Erste-Hilfe-Maßnahmen trainieren.

In den beruflichen Schulen sind folgende Bezüge zum Bildungsplan gegeben:

Das Thema Herz-Lungen-Wiederbelebung ist in den Bildungsplänen der Berufsschule in den Ausbildungsberufen des Berufsfelds Gesundheit abgebildet.

Im Bildungsplan für das Fach Biologie in Klasse 8 der sechsjährigen Beruflichen Gymnasien (6BG) sind generell Erste-Hilfe-Maßnahmen in Zusammenhang mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen vorgesehen.

Der Bildungsplan der zweijährigen Berufsfachschule für Sozialpflege Schwerpunkt Alltagsbetreuung sieht einen Erste-Hilfe-Kurs vor, der von einer zertifizierten Stelle durchzuführen ist. Ein Erste-Hilfe-Kurs enthält die Durchführung der Herz-Lungen-Wiederbelebung.

Der Bildungsplan für die zweijährige Berufsfachschule im Profil Gesundheit und Pflege beinhaltet die berufsfachliche und berufspraktische Kompetenz „Maßnahmen bei Zwischen- und Notfällen“.

Im Bildungsplan für das Fach Pflege im Berufskolleg Gesundheit und Pflege I sind Inhalte im Umfang eines 9-stündigen Erste-Hilfe-Kurses vorgesehen; ein Zertifikat durch eine Hilfsorganisation ist möglich.

Im beruflichen Schwerpunktfach Gesundheit und Biologie des Sozial- und Gesundheitswissenschaftlichen Gymnasiums mit dem Schwerpunkt Gesundheit (SGGS) wird das Thema „lebensrettende Sofortmaßnahmen“ im Bereich des Projektunterrichts vorgeschlagen.

Darüber hinaus sind in Ausbildungsberufen mit Bezug zum Gesundheitswesen Kernthemen zu Erste-Hilfe-Maßnahmen zu finden:

Im Ausbildungsberuf Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte ist das Thema Herz-Lungen-Wiederbelebung im Lernfeld 5 „Zwischenfällen vorbeugen und in Notfallsituationen Hilfe leisten“ verortet.

Zahnmedizinische Fachangestellte erwerben im Rahmen des Lernfeldes 7 „Medizinische Notfälle begleiten“ die erforderlichen Kompetenzen, um in Notsituationen in Zahnarztpraxen situationsgerecht handeln zu können.

In den Vollzeitschularten zur Ausbildung in den Gesundheits- und Pflegeberufen ist das Thema Herz-Lungen-Wiederbelebung ebenfalls verankert. Im Landeslehrplan für die generalistische Pflegeausbildung werden in einer eigenen curricularen Einheit im Umfang von 60 Unterrichtsstunden Kompetenzen vermittelt, um in Akutsituationen sicher handeln zu können. Dazu gehört das Einschätzen und Erkennen von Notfallsituationen sowie die Einleitung von Erste-Hilfe-Maßnahmen. Die Reanimation nach den aktuellen Reanimationsleitlinien ist dabei als Handlungsmuster formuliert. Dies schließt die Technik der Herz-Lungen-Wiederbelebung mit ein. Darüber hinaus werden Sofortmaßnahmen bei bestimmten lebensbedrohlichen Erkrankungen wie Herzinfarkt oder Lungenembolie vermittelt. Die generalistische Pflegeausbildung sieht das Erlernen dieser Maßnahmen bei Menschen aller Altersgruppen vor und geht somit auch auf die Besonderheiten der Herz-Lungen-Wiederbelebung bei Kindern und Jugendlichen sowie bei alten Menschen ein.

Im Bildungsplan der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe ist im Zusammenhang der situationsgerechten Pflege von alten Menschen (Lernfeld 1.3) die Herz-Lungen-Wiederbelebung als Teil der Erste-Hilfe-Maßnahmen berücksichtigt.



Ferner steht für weiterführende allgemein bildende und berufliche Schulen seit dem Jahr 2015 das Programm „Löwen retten Leben“ (LRL) als Laienreanimationsprogramm (Herz-Lungen-Wiederbelebung) zur Verfügung. Das Programm wird in Kooperation mit dem Deutschen Roten Kreuz (DRK) und der Stiftung Deutsche Anästhesiologie angeboten.

In Baden-Württemberg sind unter Federführung des DRK auch alle weiteren Erste-Hilfe-Ausbildende Hilfsorganisationen (Arbeitersamariterbund, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, Johanniter Unfallhilfe, Malteser Hilfsdienst) an LRL beteiligt. Bundesweit ist Baden-Württemberg das erste Bundesland, das in dieser Weise die Schulen bei der praktischen Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten bei der Laienreanimation unterstützt. Die Teilnahme an den LRL-Kursen ist für Lehrkräfte kostenlos und erfordert etwa drei Zeitstunden. Im Anschluss an die Fortbildungen erhalten die Schulen eine LRL-Tasche mit 15 sogenannten Übungsphantomen und Zubehör, was im Unterricht eingesetzt werden kann. Für die Unterrichtsgestaltung erhalten die Lehrkräfte darüber hinaus didaktisches Material.

Um die Kooperation mit Hilfsorganisationen in Baden-Württemberg zu unterstützen, sind in Baden-Württemberg für das Thema „Erste Hilfe in der Schule“ – und damit auch für den Teilbereich der Herz-Lungen-Wiederbelebung – zwei Lehrkräfte dem DRK mit dem Schwerpunkt „Koordination schulischer Arbeit“ zugewiesen. Deren Aufgaben umfassen die Planung und Durchführung von entsprechenden Fortbildungen und Veranstaltungen. Dieses Kooperationsmodell zwischen Kultusministerium bzw. dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung und dem DRK ist in Deutschland einmalig. Baden-Württemberg nimmt hier bundesweit eine Vorreiterrolle ein. Die Kooperation mit dem DRK ermöglicht es, Kenntnisse und Fähigkeiten zu Erste-Hilfe-Maßnahmen, einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung, realitätsnah und auf qualitativ hohem Niveau zu vermitteln.

Zudem besteht für die Schulen die Möglichkeit einen Schulsanitätsdienst einzurichten. Die Schulsanitätsdienste erhalten von der BARMER-Ersatzkasse ein sogenanntes Starterkit, welches einen Erste-Hilfe-Rucksack beinhaltet, kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Dem Anliegen der Petition wird durch die o. g. Maßnahmen bereits Rechnung getragen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Kenner

## **7. Petition 17/2451 betr. Justizvollzug, ärztliche Behandlung und Haftverlegung**

Der 40-jährige Petent verbüßt seit dem 5. Dezember 2022 eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und zwei Monaten. Nach Überstellung aus der Justizvollzugsanstalt A befand er sich zunächst in der Zeit von 8. Dezember 2022 bis 21. Juli 2023 in der Justizvollzugsanstalt B, anschließend in der Zeit von 21. Juli 2023 bis 19. Oktober 2023 in der Justizvollzugsanstalt C und schließlich in der Zeit von 19. Oktober 2023 bis 27. November 2023 erneut in der Justizvollzugsanstalt B. Seither befindet er sich zur Vollstreckung der gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt D.

Die Vertreterin des Petenten wendet sich gegen die medizinische Versorgung in den Justizvollzugsanstalten B und C. Im Einzelnen trägt sie vor, der Petent leide an Epilepsie und habe seit seiner Inhaftierung keine ausreichende Medikation erhalten, obwohl er gegen die üblichen Epilepsiemedikamente resistent sei, weshalb sich sein Gesundheitszustand verschlechtert habe und er vermehrt an epileptischen Anfällen leide. Hintergrund sei, dass die Anstaltsärzte die Verabreichung der ärztlich verordneten Cannabistropfen neben einer geringen Dosis der Epilepsiemedikamente verweigerten (1.). Nach einem sog. Grand-mal-Anfall am 10. Oktober 2023 in der Justizvollzugsanstalt C, der etwa 30 Minuten andauert habe, sei kein Notarzt verständigt worden. Stattdessen sei ein Sanitäter erst etwa 25 Minuten nach Anfallsbeginn eingetroffen und habe dem Petenten eine zu geringe Dosis des Notfallmedikaments verabreicht (2.). Anschließend sei der Petent in der Justizvollzugsanstalt C in einem kameräuberwachten Haftraum untergebracht worden, was er als menschenunwürdig erachtet habe, da der Toilettenbereich ebenfalls von der Kameraüberwachung erfasst werde (3.). Bereits in der Justizvollzugsanstalt B habe der Petent aufgrund der unzureichenden Behandlung zahlreiche, auch schwere Anfälle erlitten, bei welchen er sich einen Zeh gebrochen und sich an seiner Schulter, am Knie und an der Hand verletzt habe. Eine Bildgebung der Schulter und des Knies sei erst Monate später, der Hand gar nicht erfolgt, obwohl die Funktion seiner Hand weiterhin eingeschränkt sei (4.). Weiter wird vorgetragen, der Petent sei mehrfach in der Justizvollzugsanstalt B vom Arzt und von Sanitätern beleidigt worden (5.). Schmerzmedikamente, seine Epilepsie-Regelmedikation sowie sein Notfallmedikament habe der Petent in der Justizvollzugsanstalt B nur unregelmäßig oder gar nicht erhalten (6.). Während eines Hofgangs in der Justizvollzugsanstalt B sei es erneut zu einem epileptischen Krampfanfall gekommen, bei dem ein Notfallmedikament von dem Sanitäter, der nach Beendigung des Anfalls erschienen sei, nicht verabreicht worden sei, da er den Anfall nicht persönlich gesehen habe (7.). Abschließend wird die bislang verweigerter (Rück-)Verlegung in die Justizvollzugsanstalt A zur Teilnahme am Freigang beanstandet. Es wird um Verlegung, ggfs. vorzeitige Haftentlassung aus gesundheitlichen Gründen (8.) gebeten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Soweit beanstandet wird, der Petent würde seit seiner Inhaftierung keine ausreichende Medikation, insbesondere zusätzlich keine Cannabistropfen zur Behandlung seiner Epilepsie erhalten, obwohl er gegen die üblichen Epilepsiemedikamente resistent sei, ist die Ablehnung der Verschreibung der vom Petenten geforderten Medikation nach den Regeln der ärztlichen Kunst (*lege artis*) erfolgt.

Grundlage der medizinischen Versorgung der Gefangenen im baden-württembergischen Justizvollzug ist das sogenannte Äquivalenzprinzip. Demnach haben Gefangene einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit, wobei sich die Beurteilung der Notwendigkeit an der Versorgung der gesetzlich Versicherten orientiert. Der gesetzliche Krankenversicherte hat unter den in § 31 Absatz 6 Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V) genannten Voraussetzungen auch einen Anspruch auf Versorgung mit Cannabis. Dies gilt für Versicherte mit einer schwerwiegenden Erkrankung insbesondere dann, wenn eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung nicht zur Verfügung steht oder im Einzelfall nach der begründeten Einschätzung der behandelnden Ärzte unter Abwägung der zu erwartenden Nebenwirkungen und unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes des Versicherten nicht zur Anwendung kommen kann. Demnach kommt eine Verordnung von medizinischem Cannabis im Justizvollzug lediglich in den engen Grenzen des § 31 Absatz 6 SGB V in Betracht und stellt eine „ultima ratio“ dar, die auf Einzelfälle beschränkt ist. Die Prüfung der Therapieindikation im Einzelfall erfolgt durch den medizinischen Dienst der Justizvollzugsanstalt und zwar auch im Hinblick auf die Fortsetzung einer außerhalb des Justizvollzugs erfolgten Verordnung von medizinischem Cannabis. Da Gefangene kein Recht auf freie Arztwahl haben, liegt die Zuständigkeit für die ärztliche Indikation sowie die Verantwortlichkeit der ärztlichen Betreuung der Gefangenen zunächst bei den Anstaltsärzten. Diese können erforderlichenfalls – nach pflichtgemäßem ärztlichen Ermessen im Rahmen eigenverantwortlicher fachspezifischer Tätigkeit – andere Ärzte zur Behandlung hinzuziehen bzw. Gefangene zur ambulanten Behandlung an externe (Fach-)Ärzte oder ein Krankenhaus außerhalb des Justizvollzugs zur ambulanten oder stationären Behandlung überweisen.

Für eine erfolgreiche medizinische Behandlung der Gefangenen im Justizvollzug ist neben der Gewährleistung der notwendigen medizinischen Rahmenbedingungen auch die Mitwirkung der Gefangenen an der Behandlung erforderlich. Hierzu zählt insbesondere die Kooperationsbereitschaft des Patienten sowie neben der aktiven Mitarbeit an der Behandlung bzw. Therapie auch die zutreffende Mitteilung von für die Behandlung wesentlichen Informationen, insbesondere zur Krankheitsgeschichte.

Vor diesem Hintergrund erfolgte die medizinische Behandlung des an Epilepsie leidenden Petenten symptomorientiert, leitliniengerecht und damit *lege artis*. Abweichend von dem Vorbringen der Vertreterin des Petenten gründet die Verweigerung der Vergabe des vom Petenten geforderten Medikaments nicht auf einer grundsätzlich ablehnenden Haltung der ärztlichen Dienste der Justizvollzugsanstalten B und C gegenüber cannabishaltigen Medikamenten, sondern es besteht jedenfalls nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen schlicht keine entsprechende Indikation für eine Einzelfallentscheidung.

Weder die von dem Petenten behauptete angebliche Therapieresistenz noch etwaige Unverträglichkeiten in Bezug auf sämtliche Medikamente zur leitliniengerechten Behandlung einer Epilepsie, die eine Therapie mit sog. Cannabis-Derivaten als *ultima ratio* rechtfertigen würden, ließen sich anhand der von dem Petenten vorgelegten Unterlagen objektivieren und nachweisen. Mangels einer entsprechenden objektivierbaren Feststellung bewertete auch der externe Facharzt für Neurologie, dem der Petent Anfang Februar 2023 vorgestellt worden war, eine Verordnung von Cannabis im Falle des Petenten als nicht leitliniengerecht.

Das unterbreitete Angebot an den Petenten, ihn einer universitären Epilepsieambulanz zur Einholung einer Zweitmeinung bzgl. der Verwendung von Cannabis-Derivaten vorzustellen, lehnte er jedoch ebenso ab, wie eine für Mai 2023 seitens der Justizvollzugsanstalt B vorgesehen gewesene Vorstellung bei der Epilepsie-Ambulanz zur fachärztlichen Diagnostik und Überprüfung des Gesundheitszustands in Hinblick auf die vorgetragenen Beschwerden.

Zu 2.:

Soweit der Vorwurf erhoben wird, der Petent sei in der Justizvollzugsanstalt C nach einem sog. Grandmal-Anfall im Oktober 2023 medizinisch nicht ordnungsgemäß versorgt worden, der Sanitäter sei erst nach etwa 25 Minuten eingetroffen und habe ihm eine zu geringe Dosis der Notfallmedikation verabreicht, ist dies unzutreffend. Vielmehr begab sich der diensthabende Sanitäter unverzüglich nach Alarmierung durch den Abteilungsdienst zum Haftraum des Petenten und verabreichte ihm 1 mg Lorazepam (Tavor®) als Notfallmedikation. Wenngleich die Verabreichung von bis zu 2 mg Lorazepam (Tavor®) ärztlich verordnet war, werden üblicherweise weniger verabreicht, soweit dies als ausreichend erscheint. Zu dieser Einschätzung gelangte man vor Ort, da das Medikament unmittelbare Wirkung gezeigt hat. Dieses Vorgehen ist als *lege artis* anzusehen und damit nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Soweit der Petent in diesem Zusammenhang vorträgt, ein Notarzt sei nicht hinzugezogen worden, ist dies zutreffend. Die Hinzuziehung eines Notarztes war jedoch nicht erforderlich, da der Krampfanfall mit einer leitliniengerechten Medikation behandelt wurde und nach kurzer Zeit ohne bleibende und sichtbare Folgen beendet war.

## Zu 3.:

Sofern beanstandet wird, dass der Petent nach dem Grand-mal-Anfall in einen kameraüberwachten Haft- raum verlegt worden sei, war diese Maßnahme auf- grund der, insbesondere nach Aussage des Petenten, erhöhten Anfallsfrequenz in den Wochen zuvor und im Hinblick auf einen möglicherweise sich anbahnenden, mitunter lebensbedrohlichen Gesundheitszustand (status epilepticus) erforderlich, um ein zeitnahe Eingreifen zur Vorbeugung gesundheitlicher Risiken sicherzustellen.

Das Vorbringen diese Maßnahme der Unterbringung in einem kameraüberwachten Haft- raum sei menschenunwürdig, da die Toilette von der Kameraüber- wachung nicht ausgeschlossen sei, ist nicht nachvoll- ziehbar. Der Toilettenbereich in diesem Haft- raum ist auf der Kamera verpixelt, sodass der Intimbereich von der Beobachtung mittels Videotechnik ausge- nommen ist.

## Zu 4.:

Sofern beanstandet wird, dass die durch schwere epi- leptische Krampfanfälle erlittenen Verletzungen an Zeh, Schulter, Knie und Hand in der Justizvollzugsan- stalt B nicht ausreichend behandelt worden seien und eine Bildgebung erst Monate später oder gar nicht er- folgt sei, ist dieser Vortrag unzutreffend. Bereits we- nige Tage nach seiner Inhaftierung und Verlegung in die Justizvollzugsanstalt B wurde der Petent zur Be- handlung seines Zehs in ein Krankenhaus verbracht. Dort wurde eine Fraktur diagnostiziert, eine Ruhig- stellung verordnet und ein Vakuumschuh zur Verfü- gung gestellt.

Im März 2023 wurde seitens des ärztlichen Diensts der Justizvollzugsanstalt B die Abklärung der Be- schwerden des Petenten an der rechten Schulter/am rechten Oberarm, am linken Knie und am linken Dau- men über eine MRT-Bildgebung angeordnet. Die wei- tere Abklärung ergab, dass ein MRT des linken Dau- mens nicht erforderlich war.

Bei den im April 2023 durchgeführten bildgebenden Verfahren wurden zu dem Zeitpunkt keine auf etwaige jüngere Anfallsgeschehen zurückzuführende Ver- letzungen festgestellt, die Befundung ergab vielmehr eher altersbedingte Ursachen (deutliche degenerative Veränderungen am Schultergelenk rechts und eine be- ginnende Arthrose am linken Knie). Eine Wiedervor- stellung zur Besprechung der radiologischen Befunde wurde seinerzeit mangels Indikation einer sofortigen medizinischen Intervention für Juni 2023 angesetzt. Ein chirurgisches Konsil ist (mit den dargestellten Be- funden) im Juni 2023 erfolgt.

## Zu 5.:

Bezüglich der geltend gemachten Beleidigungen des Petenten durch den Anstaltsarzt ist der Ausgang des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens abzuwarten. Das bei der Staatsanwaltschaft anhängige Ermitt- lungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Soweit darüber hinaus der Vorwurf erhoben wird, der Petent sei auch mehrfach von Sanitätern beleidigt worden, ist ein Vorgang, in dem der Petent von Sani- tätern beleidigt worden sein soll, nicht bekannt.

## Zu 6.:

Sofern pauschal vorgetragen wird, der Petent habe in der Justizvollzugsanstalt B Schmerzmedikamente, seine Epilepsie-Regelmedikation sowie sein Notfall- medikament nur unregelmäßig oder gar nicht erhal- ten, wird zur Vermeidung von Wiederholungen zu- nächst auf die Ausführungen unter Ziffer 1 und 2 hin- gewiesen.

Im Falle von (seinerzeit von dem Petenten selbst, aber auch von Mitgefangenen) gemeldeten Anfällen ist stets eine jeweils zeitnahe Reaktion in Form des Auf- suchens im Haft- raum durch die Stockwerksbediens- teten und der Einbeziehung des Sanitätsdienstes, teil- weise auch der Telemedizin erfolgt. Bei dem Petenten waren nach einem von ihm oder Mitgefangenen be- richteten Anfallsleiden epilepsietypische Auffälligkei- ten (Erschöpfung, Einnässen, Einkoten, Wangenbisse o. ä.) demgegenüber nie zu beobachten, der Petent wurde jeweils bewusstseinsklar und ansprechbar an- getroffen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die medizinische Behandlung mit einem leitlinienge- rechten Angebot einer antiepileptischen Medikation nur im Falle eines diagnostisch gesicherten Anfallsges- chehens erfolgt und ein Vorgehen hinsichtlich einer etwaigen Schmerztherapie nach WHO-Stufenschema, wie sie auch in der Justizvollzugsanstalt B durchge- führt wurde, lege artis, mithin angemessen und ver- tretbar ist.

## Zu 7.:

Soweit vorgetragen wird, dass der Petent während ei- nes Hofgangs in der Justizvollzugsanstalt B einen epi- leptischen Krampfanfall erlitten zu haben, bei dem ein Notfallmedikament von dem Sanitäter nicht verab- reicht worden sei, da dieser den Anfall nicht persönl- ich gesehen habe, kann der Vorgang aufgrund der pauschalen Äußerung nicht nachvollzogen werden. Aus der vorliegenden Dokumentation sind klinisch nachvollziehbare Anfallsgeschehen, in denen der Pe- tent nicht nach den Regeln der ärztlichen Kunst be- handelt worden ist, nicht ersichtlich. Insbesondere sind den vorliegenden Unterlagen keine Vermerke der für den Hofgang zuständigen Bediensteten über einen möglichen Anfall zu entnehmen, der dem von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt entspricht. Viel- mehr – und hierzu kann auf das bereits unter Ziffer 6 festgestellte Vorgehen verwiesen werden – wurde der Petent im Falle eines nachvollziehbaren Anfallsges- chehens leitliniengerecht mit dem entsprechenden Notfallmedikament behandelt, welches zur Behand- lung eines andauernden akuten epileptischen Anfalls und nicht zur Nachbehandlung eines von dem Peten- ten lediglich berichteten Anfall-Geschehens einge- setzt wird.

Zu 8.:

Hinsichtlich der Bitte um Verlegung in die Justizvollzugsanstalt A zur Teilnahme am Freigang wurden bisher durch den Petenten keine durchgreifenden Gründe geltend gemacht, die ausnahmsweise eine Verlegung zwingend erscheinen ließen.

Soweit hierbei die geltend gemachten medizinischen Gründe als nicht durchgreifend behandelt wurden, wird insbesondere auf die Ausführungen unter Ziffer 1, 2, 4 und 6 verwiesen. Soweit Gründe der Heimatnähe in Anspruch genommen wurden, wurde zurecht berücksichtigt, dass allgemein Besuchserleichterungen grundsätzlich kein Grund für eine Verlegung in Abweichung vom Vollstreckungsplan sind. Darüber hinaus kommt eine Verlegung in die Justizvollzugsanstalt A mangels Eignung des Petenten nicht in Betracht. Eine vorzeitige Haftentlassung aus gesundheitlichen Gründen ist aufgrund der dargestellten Erwägungen ebenso nicht geboten.

Der Petitionsausschuss hat die Petition in seiner Sitzung am 11. April 2024 mit Regierungsvertretern erörtert und einstimmig empfohlen, der Petition nicht abzuhelpfen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

3.5.2024

Der Vorsitzende:

Marwein